

www.zwh.de

ZWH - Handreichung

Rechtsgrundlagen der Gesellenprüfung

Eine Handreichung für Prüfer und
Mitarbeiter der Handwerksorganisation



ZWH

ZENTRALSTELLE FÜR DIE
WEITERBILDUNG IM HANDWERK E. V.

Rechtsgrundlagen der Gesellenprüfung

Konzeptionelle Entwicklung:

Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk

Autoren:

Rainer Koßmann, Handwerkskammer Südwestfalen

Dr. Carl-Michael Vogt, Handwerkskammer Hannover

Herausgeber:

ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e.V.

Sternwartstraße 27 – 29, 40223 Düsseldorf

Telefon: (0211) 30 20 09 – 0

8. Auflage 2015 Copyright by

ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e.V., Düsseldorf

Alle Rechte vorbehalten.

Ohne schriftliche Genehmigung der ZWH ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile davon zu verwerfen und zu verarbeiten. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen oder Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Entwicklung des Prüferleitfadens wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen der Prüfungen im Handwerk

- 1.1 Gesetze
- 1.2 Rechtsverordnungen
- 1.3 Satzungen
 - 1.3.1 Grundlegendes zur Gesellenprüfungsordnung
 - 1.3.2 Zur Musterprüfungsordnung aus dem Jahr 2007
 - 1.3.3 Der Inhalt der Gesellenprüfungsordnung
- 1.4 Besonderheiten

2. Der Prüfungsausschuss

- 2.1 Das Errichten von Prüfungsausschüssen
- 2.2 Die Rechtsstellung des Prüfungsausschusses
- 2.3 Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
 - 2.3.1 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - 2.3.2 Die Voraussetzungen an die Prüferernennung
 - 2.3.3 Die konstituierende Sitzung
- 2.4 Zu den Zuständigkeiten und den Aufgaben des Prüfungsausschusses
- 2.5 Besonderheiten
 - 2.5.1 Freistellung an einen anderen Prüfungsausschuss?
 - 2.5.2 Prüfung der Teile 1 und 2 vor unterschiedlichen Prüfungsausschüssen?
 - 2.5.3 Probleme bei der ordnungsgemäßen Besetzung des Prüfungsausschusses
 - 2.5.4 Zur Beschlussfähigkeit im Prüfungsausschuss
 - 2.5.5 Der Ausschluss von der Mitwirkung als Prüfer
 - 2.5.6 Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses
 - 2.5.7 Der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung

3. Struktur und Inhalt handwerklicher Prüfungen

- 3.1 Prüfungsabläufe im Einzelnen
 - 3.1.1 Zwischenprüfungen
 - 3.1.2 Prüfung bei zweijährigen Ausbildungsverhältnissen
 - 3.1.3 Gesellenprüfungen
 - 3.1.4 Zur Struktur der gestreckten Prüfung
- 3.2 Die innere Struktur und der Aufbau von Prüfungen
- 3.3 Inhalt und Anforderungen in den Prüfungen
- 3.4 Besonderheiten
 - 3.4.1 Zur Umschulungsprüfung
 - 3.4.2 Die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben
 - 3.4.3 Die Pflicht des Prüfungsausschusses zur Übernahme von Prüfungsaufgaben

4. Das Vorbereiten der Prüfung und die Zulassung zur Prüfung

- 4.1 Die vorbereitende Sitzung
- 4.2 Zum Antragsverfahren und zu den Fristen
 - 4.2.1 Die Anmelde- / Zulassungsfristen
 - 4.2.2 Zum Umgang mit dem Problem der Fristversäumnisse
- 4.3 Die Zulassungsvoraussetzungen
 - 4.3.1 Die Zulassung im konventionellen Prüfungsverfahren
 - 4.3.2 Die Zulassung in der gestreckten Prüfung
- 4.4 Die Entscheidung über die Zulassung
- 4.5 Der Zulassungsbescheid und die Einladung zur Prüfung
- 4.6 Besonderheiten
 - 4.6.1 Die vorzeitige Zulassung
 - 4.6.2 Die ausnahmsweise (externe) Zulassung ohne vorherige Berufsausbildung
 - 4.6.3 Die Zulassung von Umschülern
 - 4.6.4 Die Befreiung von Prüfungsleistungen?
 - 4.6.5 Die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse behinderter Menschen
 - 4.6.6 Schwangerschaft in der Prüfung
- 4.7 Das Bereitstellen von Prüfungsmaterial und zu den Prüfungskosten und -gebühren
- 4.8 Prüfung nach Beendigung des Ausbildungsvertrages

5. Die Durchführung und Abnahme der Prüfung

- 5.1 Prüfungstermine und -zeiten
 - 5.1.1 Zu den Prüfungsterminen und -tagen
 - 5.1.2 Zeitpunkt des Teil 1 nach Verkürzen der Ausbildungszeit nach § 27b HwO
 - 5.1.3 Die Verspätung im Prüfungstermin
 - 5.1.4 Zu den Prüfungszeiten
- 5.2 Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- 5.3 Die Ausweispflicht und Belehrung der Prüflinge
- 5.4 Der Ablauf der Prüfung und Einsatz der Prüfer
- 5.5 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße und Störungen in der Prüfung
 - 5.5.1 Im konventionellen Prüfungsverfahren
 - 5.5.2 In der gestreckten Prüfung
- 5.6 Rücktritt und Säumnis
 - 5.6.1 Im konventionellen Prüfungsverfahren
 - 5.6.2 Im gestreckten Prüfungsablauf
- 5.7 Besonderheiten
 - 5.7.1 Einsatz von Multiple-choice Aufgaben
 - 5.7.2 Deutsch als Prüfungssprache
 - 5.7.3 Die Prüfung von Zusatzqualifikationen
 - 5.7.4 Eine Kleiderordnung in der Prüfung?
 - 5.7.5 Freistellung am Tag / am Vormittag vor der Prüfung
 - 5.7.6 Der Verlust von Prüfungsarbeiten

-
- 6. Die Bewertung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**
 - 6.1 Die Bewertung der Prüfungsleistungen
 - 6.1.1 Grundlegendes zum Bewertungsvorgang
 - 6.1.2 Bewertungsgegenstand in den einzelnen Prüfungsinstrumenten
 - 6.1.3 Bewerten nach der 100-Punkte-Skala
 - 6.1.4 Grundsatz der „persönlichen Bewertung“
 - 6.1.5 Die Vorbenotung (Berichterstatterprinzip)
 - 6.1.6 Die gutachterliche Stellungnahme Dritter
 - 6.2 Die Feststellung des Gesamtergebnisses
 - 6.3 Die Dokumentation der Prüfungsabnahme und die Nachvollziehbarkeit der Bewertung
 - 6.3.1 Rechtsgrundlagen und die Folgen von Unterlassungen
 - 6.3.2 Die Niederschriften und notwendigen Begründungen im Einzelnen
 - 6.4 Besonderheiten
 - 6.4.1 Runden von Prüfungsergebnissen?
 - 6.4.2 Gewichtung von Prüfungsleistungen in der Gesellenprüfung
 - 6.4.3 Feststellungstermin und Datum des (Nicht)Bestehens
 - 7. Die mündliche Ergänzungsprüfung**
 - 7.1 Die Regelung gemäß Ausbildungsordnung
 - 7.2 Entscheidungshilfe „Zulässigkeit mündliche Ergänzungsprüfung“
 - 8. Die Wiederholung der Prüfung**
 - 8.1 Das Verfahren lt. Prüfungsordnung
 - 8.1.1 Das Grundschema
 - 8.1.2 Befreiung von Prüfungsleistungen
 - 8.2 Zur Wiederholung in der gestreckten Prüfung
 - 8.3 Besonderheiten
 - 8.3.1 Der „nächstmögliche Prüfungstermin“
 - 8.3.2 Keine Änderung der Fachrichtung in der Wiederholungsprüfung
 - 9. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und ihre Wirkungen**
 - 9.1 Die Mitteilung über das (Nicht)Bestehen
 - 9.2 Übermitteln der Ergebnisse an den / die Auszubildenden
 - 9.3 Der Widerruf fehlerhafter Prüfungsergebnisse
 - 9.4 Zum Prüfungszeugnis
 - 9.5 Die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
 - 9.6 Ergänzungen zum Prüfungszeugnis
 - 9.7 Verlängerung wegen nicht bestandener Gesellenprüfung gemäß § 21 Abs. 3 BBiG
 - 9.8 Weiterbeschäftigung und Anspruch auf Gesellenlohn

10. Zum Rechtsschutz im Prüfungsverfahren

- 10.1 Zur Rechtsqualität der Mitteilung über das (Nicht)Bestehen, des Prüfungszeugnisses und des Bescheids über Nichtbestehen der Prüfung
- 10.2 Die Frist zum Einlegen von Rechtsmitteln und die Rechtsbehelfsbelehrung
- 10.3 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
 - 10.3.1 Grundlegendes
 - 10.3.2 Einsichtsrecht
 - 10.3.3 Hinzuziehen Dritter bei der Akteneinsicht
 - 10.3.4 Anfertigen von Fotokopien aus den Prüfungsunterlagen
 - 10.3.5 Anwesenheit von Prüfern bei der Akteneinsicht
- 10.4 Das Widerspruchsverfahren
 - 10.4.1 Verfahrensfehler:
 - 10.4.2 Bewertungsfehler:
 - 10.4.3 Folgen bei Erkennen von Verfahrens- oder Bewertungsfehlern
- 10.5 Die verwaltungsrechtliche Klage
- 10.6 Der Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungswesen

Anlagenverzeichnis

Anhang: Beispielfälle folgender Berufe

- Metallbauer/-in
- Kraftfahrzeugmechatroniker/-in (alt) AO 01.08.2007
- Kraftfahrzeugmechatroniker/-in (neu) AO 01.08.2013
- Augenoptiker/-in
- Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in
- Friseur/-in
- Bauberufe am Beispiel Maurer/in (gilt analog für Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in, Zimmerer/-in, Stuckateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Estrichleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Straßenbauer/in, Brunnenbauer/in)

Die Mustergesellenprüfungsordnung aus dem Jahr 2007, empfohlen durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) ist verfügbar unter: <http://www.prueferportal.org/html/548.php>

Vorbemerkungen

Die Anforderungen an die Prüferinnen und Prüfer im Gesellenprüfungswesen steigen ständig. Zahlreiche neue Ausbildungsverordnungen mit dem Ziel der Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz und ein daran orientierter veränderter Anspruch an Inhalte, Abläufe und Instrumente in der Prüfungen – verbunden mit einer steigenden Bereitschaft der Prüflinge zum Widerspruch und einer parallel prüflingsfreundlichen Rechtsprechung – führen zu Unsicherheit unter den Prüfungsausschüssen und einem erhöhten Bedarf u.a. an fachlicher Begleitung in Prüfungsrechtsfragen.

Im Rahmen des Projektes „Maßnahmen und Konzepte für Multiplikatoren im Prüfungswesen“, gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, hat die ZWH mit juristischen Experten aus Handwerkskammern diese Handreichung zu den rechtlichen Grundlagen der Gesellenprüfung entwickelt. Sie soll allen Prüfern aber auch den Mitarbeitern der Handwerksorganisationen, die im Prüfungswesen tätig sind, Hilfestellungen im Prüfungsalltag geben. Darüber hinaus eröffnet sie die Möglichkeit, die Prüfer vor Ort im rechtlichen Bereich zu schulen.

Die Handreichungen beinhalten zudem Erfahrungen aus vielen ZWH-Prüferseminaren und geben so einen umfassenden kommentierten Überblick über alle relevanten Rechtsvorschriften, angereichert mit vielen Beispielen aus der Praxis.

Verarbeitet sind die einschlägigen Gesetze in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Ebenso sind die weitreichenden Neuordnungen in den Ausbildungsberufen seit dem Jahr 2008 berücksichtigt.

Wir hoffen, mit dieser Handreichung einen Beitrag zu einer steigenden Rechtssicherheit im Gesellenprüfungswesen leisten zu können.

Über Anregungen und konstruktive Kritik der vielen Fachleute im Handwerk würden wir uns sehr freuen.

Ihre ZWH

Zum Inhalt:

Die nachfolgende Darstellung wird, sofern notwendig, mit kurzen Beispielsfällen veranschaulicht. Zur besseren Lesbarkeit werden wir auf identische Sachverhalte zurückgreifen. Bei der konventionellen Abfolge „Zwischenprüfung – Gesellenprüfung“ begleiten uns Bäckermeister Frisch mit seinem weiblichen Bäckerlehrling Flink. Bei den Ausführungen zur gestreckten Prüfung werden hingegen Metallbauermeister Blank und sein Lehrling Fix die Darsteller in den Beispielsfällen sein.

Im Folgenden werden u.a. Paragraphen zur Gesellenprüfungsordnung erwähnt. Diese Zitate beziehen sich auf die Mustergesellenprüfungsordnung aus dem Jahr 2007, welche durch das Bundesinstitut zur Berufsbildung (BiBB) den Handwerkskammern zur Annahme empfohlen wurde (Link siehe Anlagenverzeichnis).

Zudem wird an vielen Stellen auf weiterführende konkrete Arbeitshilfen aus dem Projekt „Prüfung 2000plus“ hingewiesen. Sie finden diese Hilfsmittel, die sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Handwerksorganisation richten, im Internet unter www.pruefen-im-handwerk.de.

1. Rechtliche Grundlagen der Prüfungen im Handwerk

Der formale Ablauf und die fachlichen Anforderungen einer (Gesellen-)Prüfung sind nicht in das Belieben eines Prüfers oder eines Prüfungsausschusses als Gremium gestellt. Beachtet werden müssen die einschlägigen Bestimmungen und Regelungen **zur Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen** in der **Handwerksordnung**, in den einschlägigen **Ausbildungsordnungen** sowie in den **Prüfungsverordnungen** und der **Satzung** der jeweils zuständigen Handwerkskammer.

Daneben spielt im Prüfungsrecht der **Grundsatz der Chancengleichheit** (Art. 3 Grundgesetz) eine erhebliche Rolle. Die Chancengleichheit stellt einen elementaren und das Prüfungsverfahren beherrschenden Grundsatz dar und verlangt nach **möglichst vergleichbaren Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien für vergleichbare Prüflinge**. Die Chancengleichheit verlangt in der Praxis oft eine Abwägung zwischen der legitimen Chance des Einzelnen auf Erreichen des Prüfungsziels einerseits und dem Schutz der übrigen Prüflinge vor **Missbrauch** von Rechten und gleichheitswidriger Verbesserung der Rechtsposition andererseits.

Die oben genannten Gesetze und Verordnungen sind Ausdruck der **grundgesetzlich geschützten Rechte sowie gegenseitigen Pflichten** der an den Prüfungen **Beteiligten**. Sie sind daher verbindliche Regelungen und müssen eingehalten werden. Ihre Nichtbeachtung kann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung führen.

Die genaue Kenntnis dieser Vorschriften und ihre Beachtung durch den Prüfungsausschuss sind daher unerlässliche Voraussetzungen für die **rechtmäßige Abnahme** der Prüfung.

1.1 Gesetze

Die **Handwerksordnung (HwO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dez. 1965 (BGB1. 1966 I, S. 1) in der – betreffend die Berufsbildungsvorschriften - zuletzt geänderten Fassung aus dem Jahr 2005 ist ein **Bundesgesetz** und enthält im vierten Abschnitt, das sind die **§§ 31 bis 40 HwO**, die Bestimmungen zum Gesellenprüfungswesen.

Im Einzelnen werden geregelt

- die **Gesellenprüfung** und das Prüfungszeugnis
- der **Prüfungszweck**
- die Prüfungsausschüsse, ihre Zusammensetzung sowie das Wahl- / Berufungsverfahren
- die gutachterliche Stellungnahme Dritter
- der Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und das Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss
- die Zulassung
- der Erlass der Gesellenprüfungsordnung
- die Zwischenprüfung
- die Prüfung von Zusatzqualifikationen
- die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

1.2 Rechtsverordnungen

Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse hat das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch **Rechtsverordnung**, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe im Handwerk – bezogen auf die Anlage A und B der HwO - **Ausbildungsordnungen** erlassen. Ein anerkannter Ausbildungsberuf darf nur nach der jeweiligen bundeseinheitlichen Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Sie dient parallel als Rechtsgrundlage und inhaltlicher Maßstab für die Zwischen- und Gesellenprüfungen.

Die Ausbildungsordnung regelt insbesondere

- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs
- die Ausbildungsdauer
- den Gegenstand der Berufsausbildung (Ausbildungsberufsbild)
- das Führen der schriftlichen Ausbildungsnachweise
- eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan)
- die Gliederung der Prüfung
- die Prüfungsanforderungen in Praxis und Theorie
- Bestimmungen zur Gewichtung von Prüfungsleistungen
- Regelungen zur mündlichen Ergänzungsprüfung
- Bestehensregelungen

4. Das Vorbereiten der Prüfung und die Zulassung zur Prüfung

4.1 Die vorbereitende Sitzung

Sie ist rechtlich nicht gefordert – aber für einen funktionierenden Prüfungsablauf unerlässlich: Die eine konkrete Prüfungskampagne **vorbereitende Sitzung**.

Ihr zentraler Sinn liegt darin, dass die aktiven Prüfungsmitglieder die Chance haben, sich gemeinsam über den anstehenden Prüfungsablauf zu verständigen, ihn zu aktualisieren, gemeinsam durchzusprechen und ihre gegenseitigen Erwartungen abzugleichen, um eine einheitliche Behandlung aller Prüflinge zu gewährleisten. Sollten später im Rahmen des Bewertungsverfahrens die individuellen Bewertungsvorschläge der einzelnen Mitglieder in ungewöhnlichem Maße voneinander abweichen, kann das als Indiz gewertet werden, dass die Abstimmung der Prüfer über Prüfungskriterien und -standards nicht genügend war und dringend nachzuholen ist.

Unabhängig von diesem eher grundsätzlichen Ansatz sind in den vorbereitenden Sitzungen aber auch konkrete Aufgaben zu erfüllen, Abstimmungen herbeizuführen und Beschlüsse zu fassen:

In vorbereitenden Sitzungen sind ...

- Beschlüsse über möglicherweise abzulehnende Zulassungsanträge zu fassen, § 13 Abs.1 Satz 2 GPO, vgl. 4.4,
- Prüfungsaufgaben zu erstellen, sofern ein entsprechender Auftrag vorliegt, vgl. 3.4.2,
- vorgelegte Prüfungsaufgaben zu beschließen, § 18 Abs.1 GPO, vgl. 3.4.2,
- die Prüfer als Berichterstatter zur Vorbewertung der Prüfungsleistungen einzuteilen, § 25 Abs.2 GPO und unten 5.4 sowie 6.4.1,
- die Aufsichten in Abstimmung mit der zuständigen Körperschaft einzuteilen, § 20 Abs.2 GPO.

Manchmal müssen daher auch mehrere Sitzungen durchgeführt werden, die vorbereitenden Charakter haben.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder haben kein Anwesenheitsrecht bei den vorbereitenden Sitzungen. Sie können jedoch – aus Kostengründen in Abstimmung mit der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft - hinzu geladen werden. Auf jeden Fall sind die Stellvertreter gem. § 5 Abs.2 Satz 2 GPO **in geeigneter Weise zu unterrichten**, um deren ggf. auch kurzfristigen Einsatz vorzubereiten. Dieser Informationspflicht sollte im Mindesten dadurch nachgekommen werden, als den Stellvertretern die Sitzungsprotokolle zugänglich gemacht werden.

Tipp: Sie möchten den Verwaltungsaufwand für die vorbereitende Sitzung reduzieren? Dann nutzen Sie ein vorformuliertes und nur noch an die konkrete Sitzung anzupassendes Protokoll unter www.pruefen-im-handwerk.de.

4.2 Zum Antragsverfahren und zu den Fristen

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gem. § 12 Abs.1 GPO **durch die Lehrlinge** bzw. Auszubildenden schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Zulassungsantrag sind gem. § 12 Abs.4 GPO in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Gesellenprüfung
- vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise

Die Lehrlinge haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten. Dies sollte schon deshalb erfolgen, da die Auszubildenden – unabhängig von der Verantwortung des Lehrlings für den Zulassungsantrag – die Prüfungsmaterialien bereitzustellen, die Prüfungskosten zu tragen und die Lehrlinge zu den Prüfungen freizustellen haben, vgl. § 14 Abs.1 Nr. 3 BBiG.

Für **Wiederholungsprüfungen** genügt gem. § 12 Abs.5 GPO die form- und fristgerechte **Anmeldung** des Lehrlings zur Prüfung. Näher dazu unten 8.

Wichtiger Hinweis: In den Vertragsbedingungen des handwerksintern abgestimmten **Musterausbildungsvertrags** ist unter § 2 Ziffer 11 die Klausel aufgenommen, dass **die Auszubildenden** die Lehrlinge zu den Zwischen- und Gesellenprüfungen anzumelden (bzw. die entsprechenden Unterlagen einzureichen) haben. Diese zwischen den Parteien geschlossene vertragliche Vereinbarung geht der oben vorgestellten Regelung in § 12 Abs.1 GPO vor.

4.2.1 Die Anmelde- / Zulassungsfristen

Um eine ordnungsgemäße Prüfungsorganisation und -vorbereitung zu gewährleisten, ist die zuständige Handwerkskammer gem. § 7 Abs.1 GPO berechtigt, zwei **für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr** festzulegen, s.a. 4.3.1.

Innerhalb dieser vorgegebenen Zeitrahmen sind die Prüfungen abzunehmen; außerhalb dieser Korridore haben die Prüfungskandidaten keinen Anspruch auf Prüfungsabnahme.

Zeitgleich mit den Zeiträumen für die Prüfungsabnahme gibt die Handwerkskammer gem. § 7 Abs.2 GPO auch die Anmelde- bzw. Zulassungsfristen bekannt, richtigerweise „Fristen zur Beantragung der Zulassung“ bei Erstprüfungen sowie „Anmeldefristen“ für Wiederholungsprüfungen. In der Regel bestimmt die Handwerkskammer, dass die Anmelde- bzw. Zulassungsfristen mit Ablauf des Monats enden, der unmittelbar vor Beginn der Prüfungszeiträume liegt. Diese Termine werden u.a. im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer veröffentlicht. Ein Veröffentlichungsbeispiel mit Text finden Sie unter www.pruefen-im-handwerk.de.

Danach würde, gemessen an den unter 4.3.1. angeführten Erläuterungen über die Prüfungszeiträume, die Anmeldefrist zur Sommerprüfung zum 30. April bzw. für die Winterprüfung zum 31. Oktober eines jeden Jahres enden.

Gemessen an dem Sinn und Zweck der Fristenregelung sind diese Regelung und das Ergebnis jedoch zu ungenau - dies insbesondere für die Frage, ob und wann die Bearbeitung eines Zulassungsantrags rechtssicher als „verspätet eingereicht“ i.S.d. § 7 Abs.2 GPO abgelehnt werden kann. Denn Anmelde- bzw. Zulassungsfristen sind in der Regel nicht als „Ausschlussfristen“ anzusehen.

Sinn und Zweck einer Fristenregelung ist es, eine **ordnungsgemäße Organisation der Prüfungsdurchführung und -abnahme** zu gewährleisten. Daher sind – gemessen von dem ersten Prüfungstag an – die notwendigen Arbeitsschritte zu definieren und die zur Umsetzung dieser Schritte erforderlichen Zeiträume zu bestimmen. Aus diesem Zusammenspiel ergeben sich die konkret bzw. in der jeweiligen berufsbezogenen Prüfungskampagne individuell zu setzenden Anmelde- bzw. Zulassungsfristen - mit der Berechtigung, die Annahme eines dann verspätet eingereichten Zulassungsantrags aufgrund dadurch provozierter konkreter Probleme bei der ordnungsgemäßer Prüfungsvorbereitung und -organisation zu verweigern.

Aufgrund des geschilderten Sinn und Zwecks der Zulassungsfristen gelten diese nicht nur für formale Ausbildungsverhältnisse. Sondern sie sind auch von denjenigen zu beachten, die beantragen, als so genannte **Externe** zur Gesellenprüfung zugelassen zu werden.

Ein Beispiel aus der Praxis: Fristberechnung

Die Handwerkskammer hat für die Winterprüfung den Prüfungszeitraum November bis Februar festgelegt. Nach § 7 Abs.2 GPO würde die Anmelde- bzw. Zulassungsfrist am **31. Oktober** enden. Die Bäckerinnung bevorzugt, um rechtssicher zu arbeiten, jedoch eine individuelle Berechnung: Die Gesellenprüfung der Bäcker beginnt am 05. Januar mit der ersten schriftlichen Prüfung im Kenntnisteil. Aufgrund der Weihnachtszeit versendet die Innung die Einladungen zur Prüfung am 15. Dezember. Diesem Versand geht eine Vorbereitung der Prüfung und Bearbeitung der Einladungen von zwei Wochen voraus. Daher muss die Innung spätestens am 01. Dezember wissen, wie viele Prüflinge definitiv an der anstehenden Prüfung teilnehmen. Unter Berücksichtigung einer – zwingend zu setzenden – Nachfrist für Nachzügler von einer Woche und einer Bearbeitungszeit von drei Wochen innerhalb der Ausbildungsbetriebe, sollte die Innung Anfang November die Aufforderungen zur Anmeldung versenden mit Fristsetzung zur Abgabe bis zum **21. November**.

Es kann jedoch vorkommen, dass beide Fristberechnungen im Einzelfall übereinstimmen. Die berechneten Fristen können je nach Anzahl der Prüflinge wie auch gemessen am Umfang der Prüfungsvorbereitungen – z.B. Bereitstellen umfangreichen Prüfungsmaterials – schwanken und eher noch großzügiger anzusetzen sein.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass ein Prüfungskandidat sich erfolgreich in eine Prüfung hinein klagt, wenn die Zulassungs- bzw. Anmeldefristen in einer für den Einzelfall nicht nachvollziehbaren Weise zu früh enden. Dies ist, wie erwähnt, dann der Fall ist, wenn eine Berücksichtigung des Kandidaten organisatorisch noch möglich gewesen wäre.

Daher ist der dargestellten individuellen Berechnung der Anmelde- bzw. Zulassungsfristen der Vorrang einzuräumen, um einerseits die Prüfungskandidaten nur im notwendigen Rahmen zu binden, andererseits um die Ablehnung einer Antragsannahme rechtssicherer zu machen.

Tipp: Um die nächst anstehenden **Prüfungstermine** und damit zusammenhängend die **Zulassungsfristen** abzustimmen, liegen die vorbereitenden Sitzungen in aller Regel zu spät. Prüfungen sollten frühzeitig terminiert und daher bestenfalls bereits in den **nachbereitenden Sitzungen** der soeben abgeschlossenen Prüfungskampagnen bestimmt werden. Denn dann können die Termine einschließlich der Abgabefristen frühzeitig den Prüflingen wie auch den Ausbildern mitgeteilt und eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung der Prüflinge wie auch das Einhalten von Fristen – z.B. bei Abgabe der Zulassungsanträge - gewährleistet werden; vgl. weitere Anregungen zur Verbreitung von Fristen unter www.pruefen-im-handwerk.de.

Leseprobe

4.2.2 Zum Umgang mit dem Problem der Fristversäumnisse

Mitarbeiter in den zuständigen Körperschaften klagen regelmäßig darüber, dass viele Auszubildende die gesetzten Fristen nicht einhalten und die Zulassungsanträge erst nach mehrfachen Aufforderungen und dann erheblich verspätet einreichen.

§ 7 Abs.2 Satz 2 GPO sagt dazu: Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft die **Annahme des Antrags** (auf Zulassung) **verweigern**. Diese Sanktionsmöglichkeit stellt ab auf die Mitwirkungspflichten des Lehrlings/Prüflings zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens. Die Sanktion sollte eintreten, wenn der Prüfling pflichtwidrig ihm obliegende Mitwirkungshandlungen unterlässt. Jedoch sollte der Prüfling – insbesondere durch die Erinnerungsaufforderung – über die Konsequenzen seines Unterlassens – hier: kein Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsvertrags – informiert und belehrt werden.

Ein Beispiel aus der Praxis: Verspätetes Einreichen vollständiger Zulassungsunterlagen

Bei der oben geschilderten Sachlage reichte Bäckerlehrling Flink ihre vollständigen Unterlagen verspätet und trotz vorheriger Belehrung ohne weitere Begründung erst am 05. Dezember ein. Der Prüfungsausschuss lehnte nach Stellungnahme des vorsitzenden Mitglieds die Zulassung mit Hinweis auf die Fristversäumnisse ab. Dies geschieht jedoch zu Unrecht:

Die Zulassung kann nicht mit dem Hinweis auf ein Fristversäumnis abgelehnt werden, wenn die gesetzlich vorgegebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, vgl. dazu 4.3. Das Einhalten der Fristen ist keine materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzung.

Jedoch könnte die zuständige Körperschaft die Annahme der Unterlagen verweigern, vgl. § 7 Abs.2 Satz 2 GPO. Möglich ist aber auch, die Zulassung bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen auszusprechen und die Kandidatin darüber zu informieren, verbunden jedoch mit dem Hinweis, dass die Prüfung aus organisatorischen Gründen erst in der folgenden Prüfungskampagne im Sommer abgenommen wird.

Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass der Prüfling, wenn er eine Frist versäumt, durch das Gericht erfolgreich eine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ erwirkt, wenn er z.B. außer Stande war, sich auf die Frist einzurichten oder er aus anderen nachvollziehbaren Gründen gehindert war, die Frist einzuhalten.

Unabhängig davon muss es Aufgabe der zuständigen Körperschaft sein, von vornherein zu vermeiden, dass Fristenprobleme überhaupt entstehen. Dies setzt u.a. voraus, dass **Fristen und Termine frühzeitig festgelegt und auch sehr früh und verbindlich gegenüber Prüfling und Ausbildungsbetrieb kommuniziert werden**. Wird frühzeitig über Fristen gesprochen, wird eine mögliche Zurückweisung eines Zulassungsantrags wegen Fristüberschreitung noch rechtssicherer, da man auf die zeitige Kommunikation hinweisen kann. Dazu finden Sie weitere Tipps unter www.pruefen-im-handwerk.de.

4.3 Die Zulassungsvoraussetzungen

4.3.1 Die Zulassung im konventionellen Prüfungsverfahren

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen für diejenigen Ausbildungsberufe dargestellt, in denen die Gesellenprüfung in der herkömmlichen Weise, ohne zeitliche Aufteilung (Streckung) am Ende der Ausbildung, stattfindet; vgl. zur gestreckten Prüfung unten 4.3.2.

Die Zulassung im Regelfall

Das Gesetz benennt unter § 36 HwO, § 8 Muster-GPO vier Zulassungsvoraussetzungen. Sind diese erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Prüfungszulassung. Die dort genannten **Zulassungsvoraussetzungen sind abschließend aufgezählt** und bindend. Sie dürfen nicht durch regionale Kammer- oder Innungsbeschlüsse ausgeweitet werden.

Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen,

1. wer die **Ausbildungszeit zurückgelegt** hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen **Zwischenprüfungen teilgenommen** sowie vorgeschriebene schriftliche **Ausbildungsnachweise** geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die **Lehrlingsrolle eingetragen** oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildender) noch dessen gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin zu vertreten hat.

Ist auch nur eine Voraussetzung nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Zulassung. Für diesen Fall ist der Prüfungsausschuss berechtigt, das Zulassungsgesuch abzulehnen, wenn eine Zulassung auf anderem Weg - vgl. 4.6.1 und 4.6.2 - nicht in Betracht kommt.

Zur Ausbildungszeit, § 8 Abs.1 Nr. 1 Muster-GPO

Sinn und Zweck der Zulassungsvoraussetzung „Zurücklegen der Ausbildungszeit“ ist es, insgesamt einzufordern und dem Prüfungsausschuss darzulegen, dass hinreichend Zeit genutzt wurde, um durch Aneignen, Nachmachen, Üben etc. ausreichend berufliche Handlungskompetenz zu erwerben. Denn das Ziel der Berufsausbildung, die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich stetig wandelnden Arbeitswelt notwendigen erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (vgl. § 1 Abs. 1 BBiG) und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung zu ermöglichen wird regelmäßig nur dann erreicht, wenn eine **tatsächliche aktive Ausbildung** in dem vorgeschriebenen Umfang erfolgt ist. Ein weiterer Zweck der „Ausbildungszeit“ ist die Feststellung, dass der Betreffende die geforderten Vorleistungen oder sonstigen Voraussetzungen erfüllt hat, die einen **Erfolg in der Prüfung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit** erwarten lassen. Der Prüfling soll die Grundvoraussetzungen erfüllen, die eine genaue **Leistungskontrolle erst sinnvoll** machen. Dies liegt auch im wohlverstandenen eigenen Interesse des Prüflings. Die Ausbildung muss daher tatsächlich stattgefunden haben bzw. betrieben worden sein. **Ein bloß kalendarischer Ablauf der Ausbildungszeit rechtfertigt daher keine Zulassung.**

Eine starre zeitliche Grenze, ab wann Fehlzeiten erheblich sind, gibt es nicht. In der Rechtsprechung kristallisiert sich als Anhaltspunkt heraus, wonach **15 % Fehlzeiten** genügen können, die Zulassung zu verweigern. Berechnungsgrundlage für den Anteil der Fehlzeiten ist die **konkrete, bis zum Zulassungszeitpunkt zurückgelegte Ausbildungszeit**. Es ist jedoch nicht ermessensfehlerhaft, wenn im Interesse des Prüflings die nach Ausbildungsordnung vorgesehene Gesamtausbildungszeit der Anteilsberechnung zugrunde gelegt wird. Im Regelfall entspricht die Ausbildungszeit der regelmäßig nach der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer. Bei der Berechnung berücksichtigt werden aber auch Kürzungen vor oder nach Beginn der Berufsausbildung sowie nachträgliche Verlängerungen der vertraglichen Ausbildungszeit.

Doch auch bei Überschreiten der o.a. Grenze sollte in einem zweiten Schritt **jeder Fall einer Einzelprüfung** unter Berücksichtigung des oben dargelegten Sinn und Zwecks dieser Zulassungsregelung unterzogen werden. Denn bei der Beurteilung der Relevanz der Fehlzeiten kommt es darauf an, ob diese im konkreten Einzelfall das **Erreichen des Ausbildungsziels gefährden**. Das Ausbildungsziel ist in diesem Fall nicht gleichzusetzen mit dem Bestehen der Prüfung, sondern mit dem **Erwerb ausreichender beruflicher Handlungsfähigkeit**.

Daher sind **zunächst die konkreten Fehlzeiten** zu beleuchten: So können zahlenmäßig geringe Fehlzeiten dennoch für eine Zulassungsablehnung relevant sein, wenn sie wesentliche Ausbildungsabschnitte betreffen. Hohe Fehlzeiten hingegen können als geringfügig angesehen werden, wenn sie etwa auf den letzten Ausbildungsabschnitt entfallen und die für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit und die erforderliche Berufserfahrung wesentliche Ausbildung bereits in den vorhergehenden Ausbildungsabschnitten erfolgt ist (vgl. zum Vorgesagten: VG Würzburg, Beschluss vom 6.5.2013, W 6 E 13.379).

In einem weiteren Schritt sollten die Prüfungskandidaten selbst betrachtet werden: Bei leistungsstärkeren Prüfungskandidaten, denen trotz der Fehlzeiten entsprechende Handlungskompetenz zugesprochen und bei denen eine begründete Aussicht auf eine erfolgreiche Prüfung besteht, müssen mithin Fehlzeiten oberhalb der 15 %-Marke nicht zwingend zu einer Ablehnung der Zulassung führen.

Umgekehrt können bei schwächeren Kandidaten auch weniger als 15 % Fehlzeiten möglicherweise eine Ablehnung begründen, wenn weiteres Lernen zum Erreichen des Ausbildungsziels notwendig erscheint. Eine solche Entscheidung und Begründung des Prüfungsausschusses könnte dann wiederum einen Antrag des Auszubildenden auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nach § 27b Abs.2 HwO, § 8 Abs.2 BBiG rechtfertigen, über den letztlich jedoch von der zuständigen Handwerkskammer entschieden wird.

Bei erheblichen Fehlzeiten – deren Anbahnung bestenfalls dem Prüfungsausschuss bereits im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung bekannt werden sollte – empfiehlt es sich, die zuständige Stelle zu informieren und um Rat zu fragen, bevor die Zulassung abgelehnt wird.

Hat der Lehrling an der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) nicht im erforderlichen Umfang teilgenommen, hat dies auf die Zulassungsentscheidung keinen unmittelbaren Einfluss. Denn

die ÜLU ist bei den gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht erwähnt. Gleichwohl können erhebliche Fehlzeiten in der überbetrieblichen Ausbildung – sofern der Lehrling nicht zeitgleich im Ausbildungsbetrieb war – bei der Beurteilung der Zulassungsvoraussetzung „Zurücklegen der Ausbildungszeit“ negativ einfließen.

Einschränkung: Ausbildungsende bis längstens 2 Monate nach dem Prüfungstermin:

Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn die Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Die Berechnung dieser 2-Monatsfrist bezieht sich nicht (!) auf den Prüfungstermin eines konkreten, individuellen Prüfungsverfahrens an, z.B. den Prüfungstermin der Bäcker vom 26. – 30. Juni. Sondern eine **generelle Betrachtungsweise ist bestimmend**:

Die Handwerkskammer bestimmt gem. § 7 Abs.1 Satz 1 GPO in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Für die Sommerprüfung ist das oft die Zeit vom 1. Mai bis 30. August, für die Winterprüfung vom 1. November bis 28./29. Februar des Folgejahres. Diese Phasen geben somit nicht nur vor, wann die Gesellenprüfungen stattfinden dürfen und abgeschlossen sein sollen; sondern deren Enddatum wird auch zur Berechnung der 2-Monatsfrist herangezogen. Unter Berücksichtigung des vertraglichen Ausbildungsendes besteht daher ein Zulassungsanspruch zur

Sommerprüfung:	Prüfungsende	Berücksichtigt werden Lehrlinge mit Ausbildungsende
	31.07.	01.04. bis 30.09.
	31.08.	01.05. bis 31.10.
Winterprüfung:	31.01	01.10. bis 31.03.
	28./29.02.	01.11. bis 30.04.

Darin liegt auch begründet, warum noch ohne weitere Komplikationen Ausbildungsverträge, deren Lehrzeitende erst auf den 30.9. bzw. 31.10. datiert, in die Lehrlingsrolle eingetragen werden. Denn sie können, je nach Prüfungszeitraum, noch unproblematisch in der jeweiligen Sommerprüfung berücksichtigt werden, ohne dass Verkürzungsansprüche angemeldet werden müssen.

Es ist nicht ausdrücklich untersagt, im Einzelfall (!) Prüfungskandidaten zur vorangehenden Prüfung zuzulassen, obwohl deren offizielles Vertragsende nach Ablauf der 2-Monatsfrist liegt. Darüber sollte im Einzelfall, gemessen am Leistungsstand und den Erfolgsaussichten in der Prüfung, entschieden werden. Von einer regelmäßigen Zulassung auch über die Frist hinaus sollte jedoch abgesehen werden, um nicht aufgrund einer entsprechenden Verwaltungsübung Zulassungsansprüche nachfolgender Dritter erwachsen zu lassen.

Beginnt ein Lehrling seine Ausbildung z.B. im November, dann steht im Grunde schon bei Vertragsschluss fest, dass der Lehrling aufgrund des späten Lehreintritts nicht unmittelbar bei Ausbildungsvertragsende in ein konkretes Prüfungsverfahren einsteigen kann. Denn: Für die Sommerprüfung liegt das Lehrzeitende nach der o.a. 2-Monatsfrist und dafür zu spät, die Winterprüfung hingegen hat zu diesem Zeitpunkt oft noch nicht begonnen.

Folgendes ist im Umgang mit dieser Situation zu unterscheiden:

1. Die Zulassung: Für die Sommerprüfung erhält der Lehrling keine Zulassung mangels Ausbildungszeit, für die Winterprüfung bei Vorliegen aller Voraussetzungen ggf. schon.
2. Prüfungsabnahme: Zwar hat der Lehrling ggf. eine Zulassung für die Winterprüfung, aber zwischen Vertragsende und Prüfungsbeginn liegt im Zweifel ein „Leerlauf“ von einigen Tagen oder gar Wochen. In diesen Fällen sollte **dieser Umstand den Parteien bereits zu Beginn der Ausbildung mitgeteilt werden**, damit sich alle Beteiligten darauf einrichten können. Denn eine Verlängerung der Ausbildung über den vertraglichen Zeitpunkt bis zu Beginn der Prüfung kommt hier in der Regel nicht in Betracht. Zwar kann ein Ausbildungsverhältnis über den vertraglichen Endpunkt hinaus nach § 27b Abs.2 HwO, § 8 Abs.2 BBiG verlängert werden. Eine Verlängerung kann jedoch nur erfolgen, wenn diese **aufgrund der – unzureichenden – Leistungen des Prüfungsbewerbers notwendig** ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Einen Verlängerungsantrag mit der Begründung, dass dieser notwendig sei, um die Zeit bis zur nächsten Prüfung im Betrieb zu überbrücken, muss von der zuständigen Handwerkskammer abgelehnt werden.

Die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen, § 8 Abs.1 Nr.2 Muster-GPO

Grundsätzlich wird die Zwischenprüfung - soweit es sich nicht um einen Ausbildungsberuf mit gestreckter Gesellenprüfung handelt - als reine Lernstandsfeststellung bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahres durchgeführt.

In den Ausbildungsordnungen ist die Pflicht zur Teilnahme an den Zwischenprüfungen geregelt. Ein möglicher Misserfolg in der Prüfung hat **keine negativen** Auswirkungen auf das Zulassungsverfahren, da nur die Teilnahme gefordert ist.

Gleichwohl ist die Teilnahme nicht mit ggf. kurzfristiger körperlicher Anwesenheit gleichzusetzen, sondern der Prüfling sollte sich **erkennbar** bemühen, eine Leistung zu erbringen. Andererseits sollte die Teilnahme am ersten von ggf. mehreren Prüfungstagen genügen, an der Zwischenprüfung i.S.d. Zulassungsvoraussetzungen zur Gesellenprüfung „teilgenommen“ zu haben.

Ein Beispiel aus der Praxis: Erneute Zwischenprüfung nach Berufswechsel?

Bäckerlehrling Flink hat zunächst 2 Jahre zum Konditor gelernt, wechselt dann aber den Ausbildungsberuf und **-betrieb** und lernt nunmehr weiter zum Bäcker. Ihm werden 1,5 Jahre der Ausbildungszeit zum Konditor auf die Lehrzeit zum Bäcker angerechnet. Er fragt, **ob er auch die Zwischenprüfung**, die er in der Konditorenlehre abgelegt hat, **erneut ablegen muss**.

Die zuständige Handwerkskammer verlangt eine erneute Zwischenprüfung zu Recht. Denn als Zulassungsvoraussetzung zur Gesellenprüfung wird nicht irgendeine Zwischenprüfung erwartet, sondern die „vorgeschriebene“, und das ist jene, die in der nunmehr relevanten Bäckerausbildungsordnung vorgeschrieben ist. Zudem ist eine erneute Zwischenprüfung auch mit Blick auf den beabsichtigten Zweck „geeignet“. Denn mit der Zwischenprüfung soll der Kenntnisstand festgestellt werden, um unter Berücksichtigung der Ergebnisse zielgerichtet auf die Gesellenprüfung vorzubereiten. Dazu ist eine Zwischenprüfung zum Konditor nur wenig aussagekräftig. Die erneute Zwischenprüfung ist auch zumutbar. Denn die erfolgte Verkürzung der Ausbildungszeit impliziert, dass Flink ei-

nen erweiterten Kenntnisstand hat, sodass sie die Zwischenprüfung im Grunde zeitnah und großen Aufwand ablegen kann. Andernfalls wäre der Umfang der erfolgten Anrechnung zu überdenken.

Zum Führen der schriftlichen Ausbildungsnachweise, § 8 Abs.1 Nr.2 Muster-GPO

In den Ausbildungsordnungen ist meist vorgeschrieben, dass die Ausbildungsnachweise in Form von Berichtsheften (Tätigkeitsnachweise) zu führen sind. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) hat im Jahr 2012 neue Empfehlungen verabschiedet, wie Berichtshefte geführt werden sollen. Diese Empfehlungen können von den Gremien der Handwerkskammern regional beschlossen und dadurch regional verbindlichen Charakter erhalten. Die Empfehlung kann im Verzeichnis der BiBB-Empfehlungen (<http://www.bibb.de/de/32327.htm>) unter der laufenden Nummer 156 aufgerufen werden.

Bei den Ausbildungsnachweisen handelt es sich daher im Wesentlichen um die Darstellung, „was hat der Lehrling wann – ggf. auch mit wem – gelernt und gearbeitet“. Dies sollte regelmäßig festgehalten werden. Daher hat die Rspr. formuliert, dass Auszubildende ihre Ausbildungsnachweise bzw. Berichtshefte wie folgt „führen“ sollen: **ausbildungsbegleitend die wesentlichen vermittelten Inhalte und tatsächlich verrichteten Arbeiten stichpunktartig – gerne auch im Fließtext - mit Zeitangabe kontinuierlich fortschreiben**, vgl. Beschluss des VGH Mannheim vom 08.11.1999.

Oft wird von Fachverbänden oder Innungen empfohlen, dass die Lehrlinge ausbildungsbegleitend so genannte „**Fachberichte**“ anfertigen sollen. Diese Berichte sind in der Regel Ausarbeitungen zu bestimmten Fachfragen und bezwecken die Vertiefung des Lernstoffs. Soweit der Ausbilder im Betrieb anordnet, dass der Lehrling diese Fachberichte zu schreiben hat, hat dieser dem auch zu folgen, andernfalls können Abmahnung und ggf. Kündigung gerechtfertigt sein. Gleichwohl sind diese Fachberichte keine Ausbildungsnachweise im Sinne der Tätigkeitsberichte und daher **für das Zulassungsverfahren irrelevant**. Konkret: Der Antrag auf Zulassung darf nicht wegen fehlender Fachberichte abgelehnt werden.

Die Auszubildenden haben gem. § 14 Abs.1 Nr.4 BBiG die schriftlichen Ausbildungsnachweise durchzusehen. Sinn und Zweck dessen ist, so wie es in den o.a. Empfehlungen des BiBB nunmehr auch ausdrücklich zum Ausdruck kommt, dass das bestenfalls gemeinsame Durchsehen der Berichtshefte dazu führen soll, die zurückliegenden Ausbildungsinhalte gemeinsam zu besprechen, zu reflektieren und zu überprüfen, ob die Inhalte verstanden wurden oder ob noch nachzuarbeiten ist. Die Berichtshefte sind insoweit „Ausbildungsmittel“. Die Unterschrift des Auszubildenden unter die Berichte wirkt daher als Indiz, dass er die Nachweise des Lehrlings durchgesehen und sie ggf. auch mit ihm besprochen hat. Die **Unterschriften des Auszubildenden sind jedoch keine (!) Zulassungsvoraussetzung** i.S.d. § 8 Muster-GPO. Fehlende Unterschriften des Auszubildenden weisen daher auf Ausbildungsmängel hin, beeinflussen aber die Zulassungsentscheidung nicht.

Kann aufgrund wesentlicher Mängel eine Zulassung nicht ausgesprochen werden bzw. wird der Antrag auf Zulassung in Gestalt eines Verwaltungsakts abgelehnt, kann der Lehrling (nicht der Ausbilder) gegen diesen Verwaltungsakt vorgehen und die ablehnende Entscheidung überprüfen lassen, in den meisten Bundesländern mittlerweile per Klage unmittelbar beim Verwaltungsgericht.

Tipps:

1. Zur Berichtsheftführung und welche Vorteile die Beteiligten daraus ziehen können vgl. www.pruefen-im-handwerk.de.
2. In der Regel werden Mängel bei den schriftlichen Ausbildungsnachweisen erst im Zulassungsverfahren zur Gesellenprüfung moniert. Sinnvoller ist es, **vorbeugend zu arbeiten** und sich bereits anlässlich der Zwischenprüfung – bzw. des Teil 1 siehe dazu unten 4.3.2 – die schriftlichen Ausbildungsnachweise vorlegen zu lassen und diese durchzusehen. Mögliche Defizite, auch bei den Ausbildungszeiten, können dann bereits frühzeitig erkannt und mittels kurzer Vermerke den Vertragsparteien bekannt gegeben und zu deren Abstellen aufgefordert werden. Daher empfehlen wir, auch bei Vorliegen von Mängeln bei Teil 1 nicht die Zulassung abzulehnen, sondern deutlich auf die Mängel hinzuweisen. Zu Vordrucken vgl. unter www.pruefen-im-handwerk.de.

Zur Eintragung des Lehrvertrags in die Lehrlingsrolle; § 8 Abs.1 Nr.3 Muster-GPO

Durch die Eintragung des Lehrvertrags in dieses öffentliche Register soll gewährleistet sein, dass die Berufsausbildung von der zuständigen Stelle zur Kenntnis genommen und die formalen Rahmenbedingungen überprüft werden, damit die Ausbildung wie vorgeschrieben durchgeführt werden kann. Insofern ist die Eintragung zwar ein Indiz für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung, nicht aber wird letztlich Gewähr. Anzumerken ist, dass der zwischen den Parteien geschlossene Ausbildungsvertrag auch ohne Registrierung in der Lehrlingsrolle rechtlich wirksam ist.

Trotz fehlender Eintragung ist zur Prüfung zuzulassen, wenn dieser Umstand nicht vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter bzw. der Vertreterin zu vertreten ist. Darunter ist z.B. der Fall zu sehen, dass ein Ausbildungsverhältnis zwar mit Billigung der Handwerkskammer bereits begonnen wurde, die Eintragung aber aufgrund fehlender Nachweise des Ausbildenden über seine Ausbildereignung noch nicht abschließend bearbeitet, der Lehrvertrag mithin nicht eingetragen werden konnte. Zieht sich dieses Verfahren wider Erwarten länger hin, könnte eventuell die Zulassung zum Teil 1 der Prüfung gefährdet sein. Andererseits liegt der ausstehende Nachweis allein in der Verantwortung des Ausbildenden und gerade nicht beim Lehrling oder seinen gesetzlichen Vertretern. Seine Zulassung wäre daher nicht gefährdet.

4.3.2 Die Zulassung in der gestreckten Prüfung

Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung für jeden Teil **jeweils gesondert zu entscheiden**, vgl. § 9 Muster-GPO.

Die Zulassungsvoraussetzungen orientieren sich an den oben unter 4.3.1. vorgestellten Regelvoraussetzungen, nur jeweils angepasst an die konkrete Situation. So entfällt bei der Zulassung zum Teil 1 die vorherige Teilnahme an einer Zwischenprüfung; zudem muss nur die **erforderliche Ausbildungszeit** zurückgelegt worden sein. Dies ist insbesondere **bei Lehrlingen ein Problem, die ihre Ausbildung gem. § 27b Abs.1 HwO verkürzen**. Laut den Ausbildungsverordnungen sind Zwischenprüfungen / Teil 1-Prüfungen spätestens am Ende des 2. Ausbildungsjahres durchzuführen. Eine Ausnahme bilden die Friseure, bei denen die Prüfungen zum Teil 1 bereits nach 18 Monaten stattfinden.

Konsequenz: Friseure, die die Ausbildungszeit um ein Jahr verkürzt haben, sollten dennoch nicht vor Ablauf von 12 Monaten Ausbildungszeit zum Teil 1 zugelassen werden, alle anderen Lehrlinge nicht vor dem Ablauf von 16 Monaten.

Zudem muss nach § 9 Abs.2 Nr. 3 das Ausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen sein. Fehlt es an der Eintragung, ist zur Prüfung zuzulassen, wenn dieser Umstand nicht vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter bzw. der Vertreterin zu vertreten ist. Darunter ist z.B. der Fall zu sehen, dass ein Ausbildungsverhältnis zwar mit Billigung der Handwerkskammer bereits begonnen wurde, die Eintragung aber aufgrund fehlender Nachweise des Ausbildenden über seine Ausbildereignung noch nicht abschließend bearbeitet, der Lehrvertrag mithin nicht eingetragen werden konnte. Zieht sich dieses Verfahren wider Erwarten länger hin, könnte eventuell die Zulassung zum Teil 1 der Prüfung gefährdet sein. Andererseits liegt der ausstehende Nachweis allein in der Verantwortung des Ausbildenden und gerade nicht beim Lehrling oder seinen gesetzlichen Vertretern. Seine Zulassung wäre daher nicht gefährdet.

Für die gesondert zu entscheidende Zulassung zum Teil 2 wird zusätzlich vorausgesetzt, dass der Prüfling am Teil 1 teilgenommen hat.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Lehrling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Prüfung nicht teilgenommen hat. In diesem Fall ist der erste Teil der Prüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen; folglich findet auch nur ein einziges „**Sammelzulassungsverfahren**“ für beide Teile statt.

Ein Sonderfall liegt vor, wenn ein Prüfungskandidat den Teil 1 versäumt bzw. vom Teil 1 zurücktritt ohne Angabe eines wichtigen Grundes. In diesem Fall wird die **Teilnahme am Teil 1 fingiert**, damit sich dieser Kandidat nicht durch unlauteres Verhalten – er verschiebt den Teil 1 regelwidrig, um ihn später mit einem höheren Kenntnisstand abzulegen – einen Vorteil verschafft. Der Prüfling tritt dann mit 0 Punkten aus dem Teil 1 zum Teil 2 an.

Tipp:

Wenn der Prüfungsausschuss im Zulassungsverfahren zum Teil 1 die schriftlichen Ausbildungsnachweise sichtet, sollte er mögliche Mängel nicht überbewerten. Lehnt der Ausschuss die Zulassung zu diesem Zeitpunkt ab, wird der Lehrling im Zweifel durch die entsprechend verschobene Prüfung bevorteilt. Wir empfehlen, mögliche Mängel deutlich anzumahnen und auf die möglichen Folgen – Nichtzulassung - für das Zulassungsverfahren zum Teil 2 hinzuweisen. Vgl. dazu unter www.pruefen-im-handwerk.de.

Ein Problem aus der Praxis: Fehlender Zulassungsantrag zu Teil 1 trotz Aufforderung

Weder Metallbauermeister Blank, noch Lehrling Fix stellen den Antrag auf Zulassung zum Teil 1. Auf Nachfrage begründen beide dies damit, dass Fix aufgrund eines Motorradunfalls längere Zeit gefehlt habe und daher noch nicht „fit“ genug sei, um ein mindestens ausreichendes Ergebnis in der Prüfung zu erzielen.

Der Teil 1 der Gesellenprüfung sollte vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden. Diese Vorgabe steht nicht zur Disposition der Ausbildungsparteien. Für den Fall eines nachweislich ungenügenden Kenntnisstands, wie hier geschildert, eröffnet § 27b Abs.2 HwO die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses gegenüber der zuständigen Handwerkskammer zu stellen, wenn dies für das Erreichen des Ausbildungsziels notwendig ist. Ein solcher Antrag kann auch vor dem Teil 1 gestellt werden und ggf. erfolgreich sein. Wird diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen, ist die Zulassung zum Teil 1 der Gesellenprüfung spätestens nach Ablauf von 24 Ausbildungsmonaten zu fingieren. Andernfalls könnte Fix ohne erkennbaren Rechtsgrund seine Ausbildung über den vorgesehenen Prüfungszeitpunkt hinaus weiter betreiben, sich einen breiteren Kenntnisstand und dadurch möglicherweise einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber den sich ordnungsgemäß verhaltenden Lehrlingen verschaffen.

Die „Soll-Vorschrift“ bezieht sich allein auf solche Fälle, in denen man kurzfristig an der Teilnahme der Prüfung verhindert ist und diese zu einem späteren Zeitpunkt nachholen muss.

Anlagenverzeichnis:

Anhang: Beispielfälle folgender Berufe

- Metallbauer/-in
- Kraftfahrzeugmechatroniker/-in (alt) AO 01.08.2007
- Kraftfahrzeugmechatroniker/-in (neu) AO 01.08.2013
- Augenoptiker/-in
- Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in
- Friseur/-in
- Bauberufe am Beispiel Maurer/in (gilt analog für Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in, Zimmerer/-in, Stuckateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Estrichleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Straßenbauer/in, Brunnenbauer/in)

Leseprobe

Beispielfälle

**Metallbauer/-in, Metallgestaltung
Regelverordnung ab 1.8.2008**

Gesellenprüfung bestanden!

Teil	Faktor	AO	von 100	gewichtete Punkte	Höchstpunkte	erreichte Punkte	Note	mdl.	Befreiung
Teil 1 Arbeitsauftrag	30%		50	15,00	30	50,00	4		
Teil 2 Kundenauftrag	35%		58	20,30	35,0	58,00	4		
Metallgestaltung	12,5%	schr.	30	3,75	12,5	30,00	5		} THEORIE MANGELHAFT!!!
Arbeitsplanung	12,5%	schr.	50	6,25	12,5	50,00	4		
WSK	10%	schr.	50	5,00	10,0	50,00	4		
Schriftliche Prüfungsbereiche	35%			15,00	35,0	42,86	5		
Ergebnis Teil 2	70%			35,30	70	50,43	4		
Gesamtergebnis	100%			50,30	100	50,30	4		

Bestehensregelung:

Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen bewertet worden sind

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend", **Ja** (15+35,30=50,30 von 100, Note 4!)
2. im Ergebnis von Teil 2 der Gesellenprüfung mit mindestens "ausreichend", **Ja** (20,30+3,75+6,25+5=35,30 von 70, Note 4!)
3. im Prüfungsbereich "Kundenauftrag" mit mindestens "ausreichend", **Ja** (20,30 von 35 Höchstpunkten, Note 4!)
4. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" und (Arbeitsplanung Note 4, WSK Note 4!)
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend". **Ja** (nirgendwo Note 6!)

Fazit:

Trotz mangelhaftem Prüfungsergebnis (42,86 Punkte) im Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsbereiche ist die Gesellenprüfung bestanden. Das mangelhafte Durchschnittsergebnis wird durch die insgesamt ausreichende Note im Kundenauftrag (Praxis 58 Punkte) ausgeglichen zu einem insgesamt ausreichendem Gesamtergebnis mit 50,30 Punkten.

Beispielfälle

Metallbauer/-in, Metallgestaltung
Regelverordnung ab 1.8.2008Gesellenprüfung nicht bestanden!
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich!

Teil	Faktor AO	von 100	gewichtete Punkte	Höchst-punkte	erreichte Punkte	Note	mdl.	Befreiung
Teil 1 Arbeitsauftrag	30%	40	12,00	30	40,00	5		
Teil 2 Kundenauftrag	35%	60	21,00	35,0	60,00	4		
Metallgestaltung	12,5%	20	2,50	12,5	20,00	6		} THEORIE MANGELHAFT!!!
Arbeitsplanung	12,5%	50	6,25	12,5	50,00	4		
WSK	10%	70	7,00	10,0	70,00	3		
Schriftliche Prüfungsbereiche	35%		15,75	35,0	45,00	5		
Ergebnis Teil 2	70%		36,75	70	52,50	4		
Gesamtergebnis	100%		48,75	100	48,75	5		

Bestehensregelung:

Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen bewertet worden sind

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
2. im Ergebnis von Teil 2 der Gesellenprüfung mit mindestens "ausreichend",
3. im Prüfungsbereich "Kundenauftrag" mit mindestens "ausreichend",
4. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend".

Nein
Ja
Ja
Ja
Nein**Fazit:**

1. Leistungen haben zum Bestehen nicht ausgereicht, siehe Gesamtergebnis sowie Note 6 in Metallgestaltung.
2. Mündliche Ergänzungsprüfung findet auf Antrag in Metallgestaltung statt.
3. Prüfung muss lediglich Note 6 "ausgleichen" mit mindestens 50 Punkten.
4. Somit ergeben sich in Metallgestaltung $s=2 \times 20 + \text{mdl} = 50$ von 300, also 30%.
5. Mdl. Ergänzungsprüfung war erfolgreich, siehe folgende Niederschrift.

Beispielfälle

Metallbauer/-in, Metallgestaltung
Regelverordnung ab 1.8.2008

 Gesellenprüfung nach mdl. Ergänzungsprüfung
 in Metallgestaltung bestanden!

	Faktor AO	von 100	gewichtete Punkte	Höchstpunkte	erreichte Punkte	Note	mdl.	Befreiung
Teil 1 Arbeitsauftrag	30%	40	12,00	30	40,00	5		
Teil 2 Kundenauftrag	35%	60	21,00	35,0	60,00	4		
Metallgestaltung								} THEORIE MANGELHAFT!!!
Arbeitsplanung	12,5%	30	3,75	12,5	30,00	5		
WSK	12,5%	50	6,25	12,5	50,00	4		
Schriftliche Prüfungsbereiche	10%	70	7,00	10,0	70,00	3		
	35%		17,00	35,0	48,57	5		
Ergebnis Teil 2			38,00	70	54,29	4		
Gesamtergebnis			50,00	100	50,00	4		

Bestehensregelung:

Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen bewertet worden sind

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend", Ja
2. im Ergebnis von Teil 2 der Gesellenprüfung mit mindestens "ausreichend", Ja
3. im Prüfungsbereich "Kundenauftrag" mit mindestens "ausreichend", Ja
4. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" und Ja
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend". Ja

Fazit:

1. Die mdl. Ergänzungsprüfung darf im schriftlichen Prüfungsbereich mit der Note 6 stattfinden.
2. Die mdl. Ergänzungsprüfung war erfolgreich.
3. Der Prüfling muss lediglich nach der mündlichen Ergänzungsprüfung insgesamt eine "5" erreichen.